

Antragsrückgabe bitte an:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Geschäftsbereich Recht und Beratung
Abteilung RB-AN
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

E-Mail: ausnahmebewilligungen@hwk-rhein-main.de

Wichtiger Hinweis

für Antragsteller im Elektrotechniker- und Installateur- und Heizungsbauerhandwerk

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung lediglich den handwerksrechtlichen Bereich abdeckt und bestimmte Tätigkeiten den Nachweis erfolgreich besuchter Lehrgänge für die notwendige Konzession des jeweiligen Versorgungsunternehmens voraussetzen.

Diese Konzession erfordert regelmäßig, je nach ausgeübter Tätigkeit, einen gesonderten theoretischen und/oder praktischen Befähigungsnachweis. Dieser Nachweis kann für das Elektrotechnikerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TREI-Lehrgang erbracht werden und für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TRGI-, TRWI- und/oder WHG-Lehrgang erbracht werden. Wegen weiterer Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung.

Hinweis für das Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

Die Ausnahmegewilligung beziehungsweise Ausübungsberechtigung deckt lediglich den handwerksrechtlichen Bereich ab. Wegen Fragen zur Abgasuntersuchung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Innung in Verbindung.

Kosteninformation

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b der Handwerksordnung (HwO), einer Ausnahmegewilligung nach § 8 und § 9 HwO.

Bereits die Antragstellung löst eine Gebührenpflicht aus. Das heißt, eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 1. Januar 2005:

- Für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung 7b HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Für die Erteilung einer **unbefristeten** und **unbeschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Bei Erteilung einer **unbefristeten**, aber **beschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO beträgt die Gebühr **550 €**.
- Für die Erteilung einer **befristeten** und **unbeschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beträgt die Gebühr **450 €**.
- Bei Erteilung einer **befristeten** und **beschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO wird eine Gebühr von **350 €** fällig.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, beträgt die Gebühr **bis zu 75 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze.

Bei Rücknahme des Antrags, bevor hierüber entschieden worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von **bis zu 50 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze fällig.

Wenn die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vom Antragsteller nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, wird ein **Sachkundenachweis** erforderlich. Hierdurch entstehen weitere Kosten. Diese setzen sich zusammen aus einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie den konkreten Kosten (z. B. Material-, Werkstatt-, Sachverständigenkosten). Die Gesamtkosten des Sachkundenachweises liegen in der Regel zwischen 300 und 1.500 €. Nach Anmeldung zu einem Sachkundenachweis wird ein Kostenvorschuss erhoben.

Sollten Sie weitere Fragen zum Antragsverfahren oder zu den Kosten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b Handwerksordnung
zur selbständigen Ausübung des

_____-Handwerks

WICHTIGE INFORMATION - BITTE AUFMERKSAM LESEN

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie möchten eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO beantragen, um ein Handwerk selbständig auszuüben. Zu Ihrer Information sind nachfolgend die wesentlichen Bestimmungen des § 7b aufgeführt, damit Sie sich selbst eine Vorstellung von den Anforderungen machen können. Sie sollten einen Antrag nur dann stellen, wenn die Anforderungen erfüllt werden, denn die Antragsbearbeitung ist kostenpflichtig, egal, ob dem Antrag stattgegeben oder er abgelehnt wird. Näheres zu den Kosten des Antrags entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kosteninformation.

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke (mit Ausnahme folgender Handwerke: Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopäadieschuhmacher, Zahntechniker) erhält, wer eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.

Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird. Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

1) Personalangaben (Kopie des Personalausweises bitte beifügen)_____
Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname_____
Geburtsdatum_____
Geburtsort_____
Staatsangehörigkeit_____
PLZ, Wohnort und Straße_____
Telefon-Nr._____
Telefax-Nr._____
E-Mail-Adresse_____
Betriebsanschrift (Firma, Straße, PLZ, Ort)_____
Rechnungsanschrift (ohne Eintrag werden die Gebührenrechnungen an den Antragsteller/-in versandt)

Haben Sie schon einmal bei einer anderen Handwerkskammer eine Ausübungsberechtigung beantragt?

☐ Nein☐ Ja, bei dieser Handwerkskammer _____

2) Bisheriger beruflicher Werdegang

(Bitte geben Sie alle bestandenen Prüfungen an. Von Interesse sind nicht nur Abschlussprüfungen, sondern auch solche, die einer beruflichen Fort- oder Weiterbildung dienen)

a) Ausbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf angeben)

b) Prüfungen (z.B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister-, Ingenieurprüfung - bitte in beglaubigten Kopien belegen)

c) Bisherige und derzeitige berufliche Tätigkeit

(Bitte geben Sie lückenlos Ihre bisherigen Arbeitgeber, die dort ausgeführten Arbeiten und den entsprechenden Zeitraum an. Es interessieren auch Zeiten einer eventuellen selbständigen Tätigkeit)

Bitte belegen Sie die Angaben durch geeignete Unterlagen (Prüfungszeugnisse, Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen o. ä.).

Arbeitgeber

Tätigkeit als

Zeitraum

3) Leitende Stellung

Bitte weisen Sie eine zumindest vierjährige Tätigkeit in einer leitenden Stellung (Betriebsleiterstatus angenäherte, unternehmerähnliche Betätigung) nach.

Beachten Sie bitte, dass beispielsweise die Übertragung von Aufgaben wie selbständige Akquisition von Kunden, Erstellen von Angeboten mit Kalkulation, Organisation, Einkauf, Personaleinteilung usw. wichtig, jedoch allein nicht ausreichend ist. Die leitende Stellung muss sich selbstverständlich auch auf die Ausübung des Handwerks selbst beziehen.

Diese leitende Stellung kann z. B. belegt werden durch:

- Arbeitsvertrag / detaillierte Stellenbeschreibung
- gehaltliche Eingruppierung, die leitende Tätigkeit erkennen lässt

- Vorlage eines qualifizierten Arbeits- /Zwischenzeugnisses
- Bescheinigung über ausgeführte Tätigkeiten und übertragene Verantwortung
- eidesstattliche Versicherung von Dritten (z.B. Arbeitskollegen)

Eine leitende Tätigkeit wird nur dann zuerkannt werden können, wenn das Gesamtbild aller Indizien eine entsprechende Funktion im Betrieb ergibt.

4) Stellungnahme von Innungen oder Berufsvereinigungen

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu?

☐
ja☐
nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme?
(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐
ja☐
nein

Innung bzw. Berufsvereinigung: _____

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Datenerhebung und die Vorlage von Unterlagen dienen der Prüfung, ob die nach § 7 b Handwerksordnung geforderten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausübungsberechtigung vorliegen. Sie können Angaben bzw. die Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antragsablehnung führen. Die Daten werden auch der Innung beziehungsweise Berufsvereinigung zur Kenntnis gebracht, sofern Sie der Anhörung zustimmen.

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Christof Riess, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO.

Sollten Sie uns zum Zweck der Prüfung Ihres Antrages Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO übermitteln, verarbeiten wir diese ausschließlich zur Bearbeitung und Bescheidung Ihres Antrags. Die Verarbeitung beruht auf Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO i.V.m. § 7b HwO

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datensicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-rhein-main.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden) zu.

_____, den _____
(Ort)

(Unterschrift)

Anlage: **Wichtiger Hinweis und Kosteninformation**